

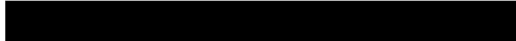


An

Christian Ullrich



Antwort ausschließlich per Mail an:



Ihre Anfrage nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) bzw. Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Dokumente zu Generativer Künstlicher Intelligenz im GB BMUV

Ihre Anfrage vom 3. Juli 2024 über das Portal FragDenStaat
T I 2 – 0723/001-2024.0173

Berlin, 05.08.2024

Sehr geehrter Herr Ullrich,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 3. Juli 2024, in der Sie um Auskunft über Dokumente zu Generativer Künstlicher Intelligenz im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) baten. Die Regelungen des UIG gehen als spezielleres Gesetz den allgemeinen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) vor, vgl. § 1 Absatz 3 IFG. Auch der Anwendungsbereich des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) ist nicht eröffnet, da Ihr Antrag auf die Herausgabe von Umweltinformationen gerichtet ist. Der Zugang zu Umweltinformationen ist Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.



Seite 2

Zum Geschäftsbereich des BMUV gehören vier Bundesämter: das Umweltbundesamt, das Bundesamt für Naturschutz, das Bundesamt für Strahlenschutz sowie das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung. Die Bundesämter sind eigenständige informationspflichtige Stellen im Sinne des UIG, sodass eine Beschaffung ggf. dort vorliegender Umweltinformationen von hier aus nicht erfolgt. Falls Sie den Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen bei diesen Stellen ebenfalls stellen möchten, so finden Sie die Anschriften auf der Website des BMUV: <https://www.bmuv.de/ministerium/struktur-des-bmuv/bundesbehoerden-und-landesbehoerden>.

I.

In Bezug auf im BMUV vorliegende Umweltinformationen im Sinne Ihres Antrages kann ich diesem leider nicht entsprechen und muss den Antrag deswegen ablehnen.

Im Hinblick auf Ihre Anfrage liegt im BMUV ein Dokument vor. Dieses umfasst die Gesprächsvorbereitung für Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder für eine interne Veranstaltung zum dienstlichen Umgang aller Beschäftigten mit dem Sprachmodell „ChatGPT“ der Firma OpenAI.

Leider kann ich Ihrem Antrag auf Zugang zu den von Ihnen gewünschten Umweltinformationen nicht entsprechen, da es sich bei diesem Dokument um eine interne Mitteilung des BMUV handelt. Das Dokument wurde ausschließlich zu internen Zwecken erstellt und hat den Binnenbereich der Behörde nicht verlassen. Ihr Antrag muss gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG abgelehnt werden, da auch das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt.



Seite 3

Der Begriff der „internen Mitteilungen“ umfasst alle Informationen, die innerhalb einer Behörde im Umlauf sind, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht worden sind und die den Binnenbereich der Behörde nicht verlassen haben.

Der in § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG verankerte Ablehnungsgrund der internen Mitteilungen dient dabei der Sicherung der Effektivität interner Arbeitsabläufe (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des UIG, BT-Drs. 15/3406, Seite 19). Sinn und Zweck der Vorschrift ist es zudem, den innerbehördlichen Austausch zu schützen. Der innerbehördliche Entstehungsprozess von Entscheidungen soll möglichst unbefangen möglich sein; eine ergebnisoffene Kommunikation soll sichergestellt werden, bei der einzelne Beamte und Beamtinnen keine Sorge vor unbedachten Äußerungen haben müssen. Speziell Vorlagen und interne Vermerke stellen ein zentrales Instrument der internen Meinungsbildung in einem Ministerium dar, in deren Kontext einzelne Beamte zu einer unbefangenen Information und Beratung – insbesondere auch der Hausleitung – in der Lage sein müssen.

Auch der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 20. Januar 2021 (Rs. C-619/19, Rn. 44 ff.) nochmals betont, dass der Ablehnungsgrund für interne Mitteilungen dem Bedürfnis einer Behörde nach einem geschützten Raum für interne Überlegungen und Debatten dient.

Die von ihrem Antrag umfasste interne Gesprächsvorbereitung wurde ausschließlich zu internen Zwecken – nämlich Information der zuständigen Stellen im Haus und der Hausleitung sowie zur weiteren internen Beratung und Planung – erstellt. Sie hat den Binnenbereich des BMUV nie verlassen.



Seite 4

Es handelt sich um eine geschützte interne Mitteilung, für die der geschützte öffentliche Belang des internen Meinungsbildungsprozesses im Bundesumweltministerium durchweg berührt wird.

Es besteht auch nach entsprechender Abwägung kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Herausgabe des Dokuments. Aus Ihrem Antrag wird kein Interesse ersichtlich, das über das allgemeine, jeder Antragstellung inhärente Informationsinteresse hinausgeht. Demgegenüber bedarf das BMUV der Möglichkeit, in einem geschützten Bereich die Hausleitung zu beraten und eine interne Meinungsbildung herbeizuführen, bei der verlässlich darauf vertraut werden kann, dass dieser Prozess auch geschützt bleibt. Die Unbefangenheit einzelner Meinungsäußerungen und die Offenheit der Kommunikation sind wichtige Elemente für die Effektivität der behördlichen Entscheidungsfindung und interner Arbeitsabläufe. Die geschützten Inhalte, die im Rahmen dieses Antrags nicht zur Verfügung gestellt werden können betreffen bewertende oder taktisch-strategische Überlegungen, deren Schutz ein besonderes Gewicht beizumessen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 2022 – 10 C 2/21 – Rn. 24, juris). Nach alledem überwiegt nach Abwägung das öffentliche Interesse an der Herausgabe der intern gebliebenen Mitteilung nicht.

II.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

Ich bedauere, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können.



Seite 5

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Stresemannstraße 128 – 130, 10117 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

Hinweise zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z. B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMUV: www.bmuv.de/datenschutz.